

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Donnerstag, 29. Oktober 2020 09:27  
**An:** [REDACTED]  
**Betreff:** AW: Energiebedarfsausweis für Gebäude: Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Stiftsstraße 955116 Mainz [#198761]  
**Anlagen:** Energiebedarfsausweis-MWVLW.pdf

Sehr geehrter Herr [REDACTED],  
als Anlage übersende ich Ihnen den von Ihnen angefragten Energiebedarfsausweis für das Dienstgebäude Stiftsstraße 9, 55116 Mainz.  
Der Ausweis stammt noch aus dem Jahr 2009, ist daher im vergangenen Jahr abgelaufen und enthält nicht alle von Ihnen angefragten Informationen.  
Der Besitzer der meisten Liegenschaften des Landes, der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB), ist gerade dabei, die Energiebedarfsnachweise für eine großen Anzahl von Dienstgebäuden zu aktualisieren.

Die Aktualisierung des Ausweises für unser Dienstgebäude steht noch aus, da der LBB prioritär die Ausweise der Dienstgebäude erneuert, die alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf eine Verpflichtung zum Aushang eines Energiebedarfsausweises erfüllen. Dies sind die Kriterien "Behördliche Nutzung" sowie "Großer Publikumsverkehr auf einer Nutzfläche von mehr als 250m<sup>2</sup>".

Unser Dienstgebäude erfüllt nur das erste Kriterium und wird daher seitens des LBB nicht vordringlich bedient. Ein genaues Datum, wann der neue Energiebedarfsausweis bereit gestellt wird, konnte uns der LBB nicht mitteilen.

Sobald uns der aktualisierte Energiebedarfsausweis vorliegt, werden wir Ihnen diesen zukommen lassen.

„Vorsorglich weise ich auf § 19 Abs. 7 LTranspG hin. Danach besteht die Möglichkeit, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz oder durch einen Informationszugang Ihre Rechte als verletzt ansehen.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.“

Mit freundlichen Grüßen

--

[REDACTED]  
Referat IuK-Technik, DV-Vorhaben, Innerer Dienst

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR,  
LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU  
RHEINLAND-PFALZ

Stiftsstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131/16-[REDACTED]  
Telefax 06131/16-[REDACTED]  
mailto:[REDACTED]  
www.mwvlw.rlp.de

Diese E-Mail, inklusive anhängender Dateien, kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Inhalte enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind und diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie sodann die Originalnachricht.  
Die unbefugte Kopie, Weiterleitung oder sonstige Verbreitung dieser Nachricht ist nicht gestattet.

This e-mail, including attachments, may contain confidential and/or privileged information.  
If you are not the intended recipient, please notify the sender immediately then delete the original message.  
Any copying forwarding and/or distribution without permission of the sender is forbidden.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@fragdenstaat.de>

Gesendet: Mittwoch, 30. September 2020 09:33

An: Poststelle (MWVLW) <Poststelle@mwvlw.rlp.de>

Betreff: Energiebedarfsausweis für Gebäude: Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Stiftsstraße 955116 Mainz [#198761]

Antrag nach dem LTranspG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Unter Verweis auf die Pflicht zur Vorlage eines Energieausweises nach EnEV 2014 §16 Abs. 2 beantrage ich die Herausgabe des

- Aktuell gültigen Energiebedarfsausweis für Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Stiftsstraße 9  
55116 Mainz

Sollten Sie nicht zuständig sein, leiten Sie meine Anfrage bitte gemäß § 4 Abs. 3 UIG an die zuständige Behörde weiter.

Dem Energiebedarfsausweis sollten Informationen zum Gebäude, dem Primärenergiebedarf sowie Heizenergieträger und die Modernisierungsempfehlungen entnommen werden können.

Im Falle

1. Der Anmietung des Gebäudes über Dritte verweise ich auf § 2 Abs. 4 des UIG, nach dem eine informationspflichtige Stelle über Umweltinformationen verfügt, wenn diese bei ihr vorhanden sind. Es ist daher irrelevant, wer EigentümerIn des Gebäudes ist.
2. Eines unter Denkmalschutz stehenden oder der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Gebäudes, verweise ich auf die Vorbildfunktion von Bundes- und Landesbauten. Es wäre wünschenswert trotzdem einen Energiebedarfsausweis zu erhalten.
3. Eines anstehenden Umzuges oder eines ungültigen/ auslaufenden Energiebedarfsausweises, bitte ich Sie mir das Datum mitzuteilen, zu dem ein Energiebedarfsausweis vorliegen wird und ihn mir zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu zuschicken.

Ich bitte darum, personenbezogene Daten von Behörden- oder Betriebspersonal (wie Namen und Unterschriften) soweit erforderlich in den Dokumenten vor Übermittlung zu schwärzen.

Dies ist ein Antrag auf Aktenauskunft nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG).

M.E. handelt es sich um eine einfache Auskunft; Gebühren fallen somit nicht an.

Sollte die Aktenauskunft Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bitte ich Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten.  
Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anfragenr: 198761

Antwort an: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/198761/upload/61146918268d93b6048746f3252fdd73dc3f7d80/>

Postanschrift



--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie: <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

# ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV)

Gültig bis: 10.07.2019

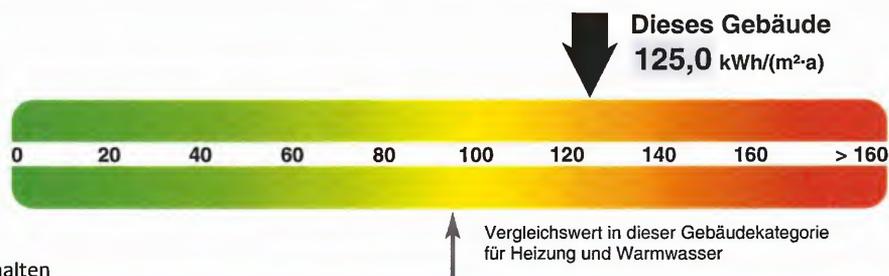
Aushang

## Gebäude

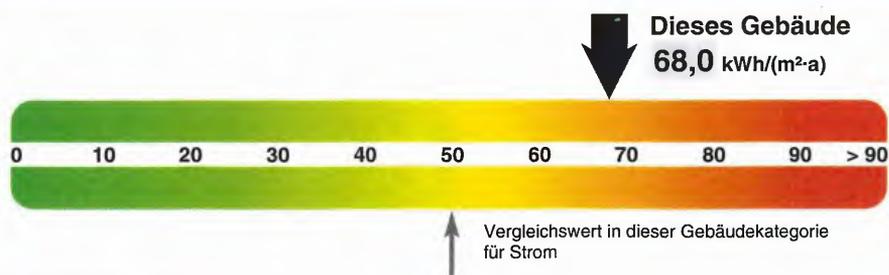
|                                   |                             |
|-----------------------------------|-----------------------------|
| Hauptnutzung/<br>Gebäudekategorie | Ministerien                 |
| Sonderzone(n)                     |                             |
| Adresse                           | Stiftsstraße 9, 55116 Mainz |
| Gebäudeteil                       | -                           |
| Baujahr Gebäude                   | 1896                        |
| Baujahr Wärmeerzeuger             | 1992                        |
| Baujahr Klimaanlage               | 2006                        |
| Nettogrundfläche                  | 7.192 m <sup>2</sup>        |



## Heizenergieverbrauchskennwert



## Stromverbrauchskennwert



Der Wert enthält den Stromverbrauch für:

- Heizung    Warmwasser    Lüftung    eingebaute Beleuchtung    Kühlung    Sonstiges: Aufzüge, Küche

### Aussteller

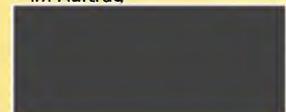
Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung

Rheinstraße 4E  
Fort-Malakoff-Park  
55116 Mainz  
Postfach 30 08  
55020 Mainz

Fon (0 61 31) 2 04 96-0  
Fax (0 61 31) 2 04 96-251  
postfach.zentrale@LBBnet.de  
www.LBBnet.de



im Auftrag



10.07.2009

Datum

Unterschrift des Ausstellers